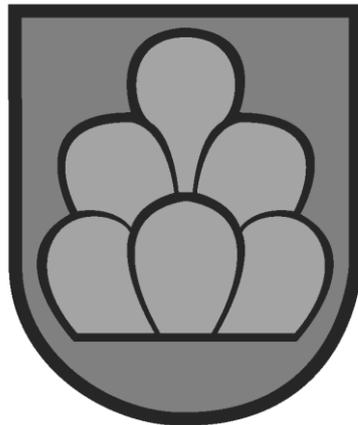


REGLEMENT SPEZIALFINANZIERUNG GRABUNTERHALT



6. Dezember 2017

Inkraftsetzung per 1. Januar 2018

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt, gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 das folgende Reglement.

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Der Grabunterhalt obliegt gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Eriswil den Angehörigen.</p> <p>² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabesruhe von 25 Jahren.</p>
Bemessung	<p>Art. 2 ¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Ruhedauer, unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses und der Teuerungsentwicklung, deckt.</p> <p>² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen, mindestens zwei Mal jährlich Jät entfernen sowie dem Giessen des betroffenen Grabes.¹</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Gebühr innerhalb des Rahmentarifes zum Bestattungs- und Friedhofreglement fest. Er unterscheidet dabei zwischen Sargreihengrab, Urnengrab und Familiengrab und Einwohner oder Auswärtige.</p>
Rechnungswesen	<p>Art. 3 ¹ Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Erfolgsrechnung verbucht.²</p> <p>² Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt“ auszugleichen.</p> <p>³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.</p> <p>⁴ Ein allenfalls später zu hoher Bestand in der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung Grabunterhalt kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.</p>
Bisherige Zahlungen; Übergangsregelung	<p>Art. 4 ¹ Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen.</p> <p>² Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Ruhedauer bestehender Gräber als bezahlt.</p>
Streitigkeiten	<p>Art. 5 ¹ Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 4 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Auftrag. Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 6 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Reglemente aufgehoben.</p>

¹ Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017

² Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2017

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2014 genehmigt.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ERISWIL

Der Präsident Die Sekretärin a.i.

Heinz Ruch Karin Berger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin a.i. hat dieses Reglement vom 3. November 2014 bis 3. Dezember 2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2014 bekannt.

Eriswil, 3. Dezember 2014

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Die Gemeindeschreiberin a.i.

Karin Berger

Änderung

Die Gemeindeversammlung von Eriswil hat am 6. Dezember 2017 die Änderungen von Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1 des vorstehenden Reglements Spezialfinanzierung Grabunterhalt genehmigt.

Diese Bestimmungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

Eriswil, 6. Dezember 2017

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin Der Sekretär

Sonja Straumann Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 2. November 2017 bis 6. Dezember 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

Eriswil, 6. Dezember 2017

GEMEINDESCHREIBEREI ERISWIL

Der Gemeindeschreiber

Stefan Bürki